

## Gewalt an Kindern

LW 18/7/2016

## „Ich muss diese Kinder schützen“

Nachbarn sollen eingreifen, wenn sie Gewalt an Kindern miterleben

VON LAURENCE BERVARD

**Manchmal vermuten Nachbarn, dass ein Kind in seinem Elternhaus misshandelt wird. Doch ab wann ist ein Eingreifen legitim und was passiert, wenn sie die Missstände melden?**

Frau Meyer\* ist entsetzt. Die Kinder, die sie sozusagen als ihre Enkelkinder ansieht, weil sie sich so oft um sie kümmert, werden von ihrer Pflegemutter misshandelt. Davon ist sie überzeugt. Das fünfjährige Mädchen und ihr siebenjähriger Bruder weinen ständig, zeigen auffällige Blutergüsse am Kinn und sagen, sie hätten Angst vor ihrer Pflegemutter. „Die Frau schmeißt mit Objekten nach den Kindern. Ich habe das gewalttätige Geschehen selbst mehrere Male beobachtet“, so Meyer. Für sie ist klar: Die Kinder können nicht länger bei dieser Frau bleiben. „Ich muss diese Kinder schützen“, so Meyer.

In solchen Fällen ist es wichtig, dass aufmerksame Personen Vorfälle bei den Behörden melden. Das unterstreicht auch der Ombudsmann für Kinderrechte, René Schlechter. Doch weiß er, dass es für Außenstehende manchmal an eindeutigen Signalen fehlt, die sie zu solchen Schritten ermutigen.

„Gelegentlich hört man, dass in einem Haus viel geschrien wird oder man sieht auffällige Verletzungen. Es ist schwer, pauschal zu sagen, ab wann man eingreifen muss. Man muss die ganze Situation einschätzen“, so Schlechter. In einer ersten Etappe könnten die Vorfälle bei den Sozialarbeitern der Gemeinde gemeldet werden. Er weist allerdings darauf hin, dass diese nicht im selben Maße auf die Familie einwirken können wie die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht (siehe Kasten). Nur sie können nämlich Erziehungs- oder Schutzmaßnahmen anordnen.

Doch ab wann ist es legitim, die Justiz einzuschalten? „Nachbarn sollen melden, wenn sie Augenzeugen einer Straftat werden“, so der beigeordnete Staatsanwalt David Lentz. Dabei unterstreicht er: „Ihre Aussagen sollen nicht auf Gerüchten basieren.“

#### Schutzmaßnahmen

Falls das Kind in seinem Umfeld geschützt werden muss, werden die Psychologen und Sozialarbeiter des „Service central d'assistance sociale“ (Scas), welcher der Generalstaatsanwaltschaft untersteht, mit einer Analyse des sozialen Umfelds beauftragt. Dann sind Gespräche mit Familie und Lehrpersonal auf der Tagesordnung, um sich ein Gesamtbild der Situation zu machen. Sind Schutz-



Nachbarn, die bedenkliche Missstände gemeldet haben, beklagen sich immer wieder über lange Wartezeiten, bevor sich etwas an der Ausgangssituation ändert. (FOTO: SHUTTERSTOCK)

maßnahmen nötig, bedeutet das nicht automatisch, dass den Eltern das Sorgerecht entzogen und die Kinder in ein Heim platziert werden. „Diese Maßnahme wird als letzter Ausweg ergriffen, wenn es keine andere Lösung gibt. Für die Kinder ist das nämlich sehr dramatisch“, sagt Lentz. Sind die Vorkommnisse jedoch schwerwiegend, kann eine solche Entscheidung innerhalb eines Tages getroffen werden, versichert er.

#### Schwierige Ursachenklärung

Einige Nachbarn, die wie Frau Meyer bedenkliche Missstände gemeldet haben, beklagen sich ihrerseits über lange Wartezeiten, bevor sich etwas an der Ausgangssituation ändert. Dies kann unter anderem auf die zeitaufwendige Analyse des Scas zurückzuführen sein.

Zudem ist es nicht immer einfach, den Ursprung der Wunden festzustellen, wie auch der beigeordnete Staatsanwalt betont. „Kinder sind oft in der Zwickmühle, weil es für sie oft sehr schwer ist, gegen ihre Eltern auszusagen. Bei Schlägen oder Wunden gilt es, ihre Herkunft per Abschlussverfahren herauszufinden“, so Lentz. Das sei besonders bei kleinen Kindern, die sich nicht ausdrücken könnten, der Fall.

#### Der Scas in der Kritik

Wird eine physische Gewalt in einer ersten Phase ausgeschlossen, bedeutet das nicht, dass der Fall ad acta gelegt wird. Keinesfalls gilt es, den nächsten Vorfall abzuwar-

ten. „Wir bitten den Scas, in regelmäßigen Abständen bei der Familie vorbeizuschauen. Je nach Fall kann das ein- oder zweimal im Jahr sein“, so Lentz. Ob das reicht? „Die Realität ist so, dass die wenigsten Betreuungsstellen die Möglichkeit haben, einer Familie einmal pro Woche einen Besuch abzustatten“, erklärt er. Zudem könne es kontraproduktiv sein, wenn diese Besuche zu oft stattfinden. „Dann kooperiert die Familie nicht mehr“, betont Lentz.

In dem Zusammenhang steht aber auch immer wieder der Scas wegen Personalmangels in der Kritik. Dies bestätigt auch der Ombudsmann für Kinderrechte, René Schlechter: „Es stimmt, dass der Scas personalmäßig sehr schlecht aufgestellt ist.“ Dies würde teilweise dazu führen, dass das Gericht vorübergehend Sorgerechtsmaßnahmen ergreifen würde, bevor der Scas der Sache richtig auf den Grund gehen könne. „Manchmal dauert das mehrere Monate“, bemängelt Schlechter.

#### Von Prioritäten und Einzelfällen

Zu den Vorwürfen befragt, ärgert sich Scas-Direktorin Marie-Claude Boulanger. Die Anzahl der überwachten Familien habe sich im Laufe der vergangenen fünf Jahre fast verdoppelt. Ihr Personal sei trotz zahlreicher Anfragen bei dem zuständigen Ministerium aber nicht dementsprechend aufgestockt worden.

Boulanger versichert jedoch, dass das Wohlbefinden des Kindes nicht darunter leide und der

Scas in Notfallsituationen der Familie innerhalb weniger Tage einen Besuch abstatte. Fakt sei allerdings, dass das Personal überfordert sei und die Betreuung aus Zeitmangel nicht immer optimal gestaltet werden könne, was Boulanger bedauert.

Für René Schlechter ist dies sehr heikel. „Natürlich setzt man immer Prioritäten“, betont Schlechter. „Aber wenn es sich um Kinder handelt, müsste jeder Einzelfall eine Priorität sein.“

\*Der Name wurde von der Redaktion geändert.

#### So arbeitet das Gericht

Je nach Situation wird die Jugendenschutzabteilung der Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht beansprucht. Erstere kümmert sich in diesem Fall um Straftatbestände, die einem Minderjährigen von einem Erwachsenen zugefügt wurden. Das Jugendgericht wird seinerseits eingebunden, wenn zwar keine Straftat vorliegt, es jedoch andere Missstände in der Familie gibt, die bei den Kindern zu Unbehagen führen und ihr Wohlbefinden negativ beeinträchtigen. Sollte der Jugendrichter einen Zweifel am physischen oder mentalen Wohlbefinden des Kindes haben, kann er medizinische Untersuchungen anordnen. Liegen Straftaten vor, beauftragt die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei oder die „Section de recherche“ der Polizei mit einer Untersuchung. Der Untersuchungsrichter wird bei Verbrechen oder sexuellen Misshandlungen eingeschaltet.